



Maskenpflicht in der Gastronomie Einzelhandel etc. (Bayern, August 2020)

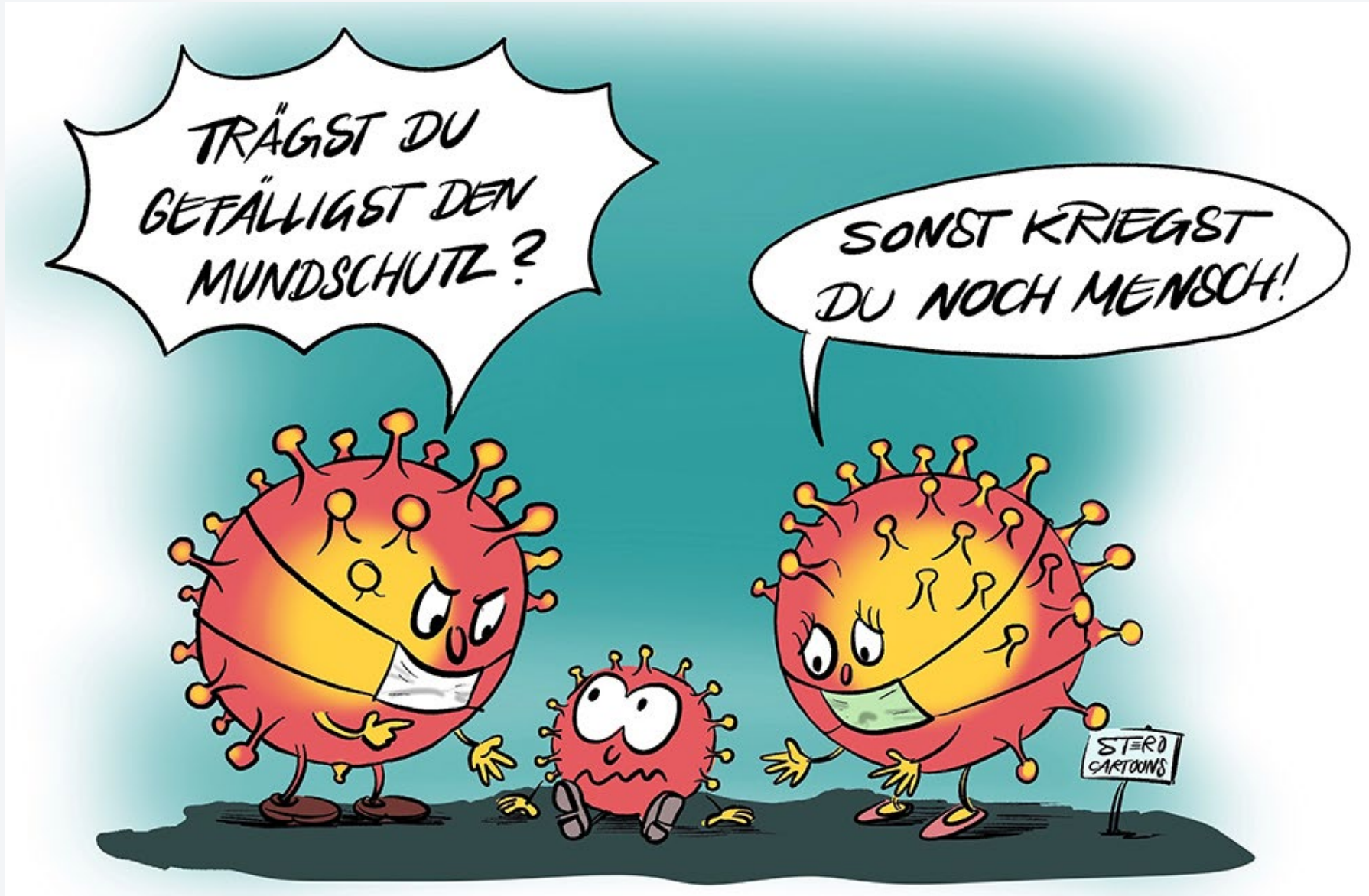
EUTB Bad Tölz

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Gliederung

1. Rechtsgrundlage der Maskenpflicht
2. Ausnahme-Regelungen
3. Glaubhaftmachung eines Ausnahmegrundes
4. Kontrolle der Hygienevorschriften
5. Kontakt

1. Rechtsgrundlage in Bayern (August 2020)

- allgemein:

6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV), gilt zunächst bis 16.08. 2020

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

- so wenig physische Kontakte zu anderen Menschen wie möglich; **Mindestabstand 1,5 m**; ausreichende **Belüftung** in geschlossenen Räumen
- Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung (**Maskenpflicht**) gilt **nicht** für **Kinder** (bis zum 6. Geburtstag) und **Personen**, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske **aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar** ist
- Das **Abnehmen der Maske** ist **zulässig**, solange es zu **Identifikationszwecken** oder zur **Kommunikation** mit Menschen mit Hörbehinderung oder **aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich** ist.

1. Rechtsgrundlage in Bayern (August 2020)

- in der Gastronomie, § 13 6. BayIfSMV:

Regelungen für die **Gäste** in Absatz 4 und 5:

- **Mindestabstand** zwischen allen Gästen von **1,5 m** (außer Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands) oder **Trennvorrichtungen**
- **Maskenpflicht**, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden

Regelungen für das **Personal**, Absatz 4:

- **Maskenpflicht** im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
- **Schutz- und Hygienekonzept** vom Betreiber, auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzu-legen (<https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Rahmenkonzept-Gastronomie-13.05.-final.pdf> , <https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/wiederhochfahren/hygienekonzept-gastronomie/>)

2. Ausnahme-Regelungen (für **Mitarbeiter**)

...für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske **aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist** (§ 1 Abs. 2 6.BayIfSMV)

- **Behinderung** (belegbar mit Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid)
- **gesundheitliche Gründe (z. Bsp. Asthma, COPD, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Panik- und Angstattacken)**
Es besteht keine Attestpflicht. Hierdurch sollen zusätzlich anfallende Arztbesuche verhindert werden.
Es existiert auch keine Liste, in der die Krankheiten aufgezählt sind, die von einer Maskenpflicht ausgenommen sind.
Im Falle einer Kontrolle müssen die Beschwerden jedoch glaubhaft nachgewiesen werden (Schwerbehindertenausweis, Allergiepass; die genaue Diagnose muss gegenüber der Kontrollbehörde und dem Arbeitgeber nicht dargelegt werden).
Patienten, die derartige Dokumente nicht besitzen, können sich ein Schreiben vom behandelnden Arzt ausstellen lassen – auch hier muss die Diagnose nicht vermerkt werden.

3. Glaubhaftmachen einer Ausnahmegrundes

...für Personen, die **glaubhaft machen** können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 1 Abs. 2 6.BayIfSMV)

- **Glaubhaftmachung...**

...ist **eine Form der Beweisführung**, durch die es ermöglicht werden soll, auf einen **gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit** zu schließen.

...**ist kein Beweis** und nur zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

...kann gemäß § 294 ZPO mit allen Beweismitteln geführt werden, eine Beschränkung der Beweismittel auf die Beweismittel des Strengbeweises besteht nicht (Voraussetzung ist jedoch, dass die Beweismittel vorliegen).

- **Mittel der Glaubhaftmachung**

- Urkunden (**ärztliches Attest dafür, dass aus gesundheitlichen Gründen keine Maske getragen werden kann, es genügt die formlose Ausstellung des behandelnden Arztes; Schwerbehindertenausweis; Allergiepass; Nothilfepass**)

- **eigene eidesstattliche Versicherung** (ärztliches Attest dürfte wegen mehr Objektivität bessere Beweisqualität besitzen, jedoch keine Voraussetzung!)

4. Kontrolle der Maskenpflicht

- Behörden:
 - zuständige Kreisverwaltungsbehörde
 - Polizei- und Ordnungsbehörde
- Arbeitgeber (im Rahmen seines Schutz- und Hygienekonzeptes)
 - Schulung der Mitarbeiter zu Infektionsgeschehen und Hygieneverhalten
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Arbeitgeber unterliegt zugleich jedoch auch der Fürsorgepflicht aus § 618 BGB und muss seinen Mitarbeiter vor Gesundheitsgefahren schützen!

Infektionsschutzrechtliches Rahmenkonzept „Gastronomie“

Anforderungen für die Gastronomie

- ✓ Sicherheitsabstand von 1,5 Metern oder geeignete Trennvorrichtungen zwischen Gästen, die nach den geltenden Kontaktbeschränkungen nicht zusammenkommen dürfen
- ✓ Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes für das Servicepersonal im Gastraum
- ✓ Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes für die Gäste, sobald diese den Tisch verlassen und sich im Lokal bewegen
- ✓ Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes im betrieblichen Ablauf, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann
- ✓ Anpassung von Lüftungs- und Reinigungsplänen samt Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ✓ Aufnahme der Kontaktdaten der Gäste, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können

5. Kontakt

Hier finden Sie uns:

EUTB Bad Tölz

Gewerbering 25
83646 Bad Tölz

Telefon: 0 80 41 80 855 80

E-Mail:

info@echte-teilhabe.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages